



Verwaltungsrekurskommission

Orientierung über das Rekursverfahren und die Kostenfolgen im Administrativmassnahmeverfahren (Strassenverkehr und Schifffahrt)

Die Verwaltungsrekurskommission ist ein kantonales Gericht. Sie ist von der Kantonalen Verwaltung unabhängig. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (als Vorinstanz) wird im Rahmen des Rekursverfahrens zur Vernehmlassung und Aktenüberweisung eingeladen. Als Rekurrent erhalten Sie während dem Rekursverfahren Gelegenheit, in die Akten Einsicht zu nehmen. Der Entscheid wird in der Regel ohne Parteiverhandlung gefällt (Aktenprozess). Auf Antrag wird bei Warnungsentzügen eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Der Führerausweisentzug ist in den Art. 16 ff. SVG und Art. 30 ff. VZV (die Annullierung des Führerausweises auf Probe in Art. 15a SVG) geregelt. Das Rekursverfahren richtet sich nach den Art. 45 ff. VRP.

Das Rekursverfahren ist **kostenpflichtig**. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Art. 7 Ziff. 1 der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12):

11	Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsidentin oder Präsident			
111	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung, Abschreibungsverfügung und Ähnliches	200.–	bis	2'000.–
112	Endentscheid	400.–	bis	4'000.–
12	Abteilung oder Kammer			
121	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügungen und Ähnliches	300.–	bis	3'000.–
122	Endentscheid	500.–	bis	15'000.–

Im Normalfall beträgt die Entscheidgebühr bei Warnungsentzügen (Entzüge auf bestimmte Zeit) Fr. 1'200.–, bei Sicherungsentzügen (Entzüge auf unbestimmte Zeit) Fr. 1'500.– bis Fr. 1'700.–. Im Falle einer mündlichen Verhandlung bei Warnungsentzügen beträgt die Entscheidgebühr in der Regel Fr. 1'500.–.

Zu Beginn des Verfahrens wird ein Kostenvorschuss verlangt. Der Kostenvorschuss wird je nach Ausgang des Verfahrens an die Entscheidkosten angerechnet oder auch ganz oder teilweise zurückerstattet. Nach Art. 30 VRP in Verbindung mit Art. 143 Abs. 3 ZPO ist die Frist für eine Zahlung an das Gericht eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Sollte der Kostenvorschuss aus dem Ausland mittels Zahlungsauftrags an eine Bank geleistet werden, ist dafür zu sorgen, dass diese Bank der Postfinance den Auftrag rechtzeitig innert der gesetzten Frist übergibt. Bei von der Bank der Postfinance elektronisch übermittelten Zahlungsaufträgen (EZAG) gilt das für die Postfinance eingesetzte Fälligkeitsdatum. Dabei ist zu beachten, dass der elektronische Zahlungsauftrag spätestens einen Postwerktag vor Ablauf der Zahlungsfrist und dem angegebenen Fälligkeitsdatum bei der Postfinance eintreffen muss.



Der Kostenvorschuss wird mit einer separaten prozessleitenden Verfügung erhoben; die Nichtleistung oder die nicht rechtzeitige Leistung des Kostenvorschusses führt regelmässig zur Abschreibung des Rekurses (Art. 96 Abs. 2 VRP). Dies bedeutet, dass nicht geprüft wird, ob der Rekurs gegen die angefochtene Verfügung zu Recht erhoben wurde. Diese Abschreibung ist in der Regel kostenpflichtig.

Der Rekurs kann **innerhalb der zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzten Frist mit der beiliegenden schriftlichen Erklärung** zurückgezogen werden. In diesem Fall wird in der Regel auf eine Kostenerhebung verzichtet. **Ein Rückzug in einem späteren Zeitpunkt ist regelmässig kostenpflichtig.**

Verfügt der Rekurrent oder die Rekurrentin nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel und ist der Rekurs nicht aussichtslos, besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 99 VRP in Verbindung mit Art. 117 ff. ZPO). Das Gesuch ist innert der Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses einzureichen. Nach Eingang des Gesuchs fordert das Gericht den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin auf, die finanziellen Verhältnisse offenzulegen.

Bei Rekursen gegen den Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder, einen vorsorglichen Führerausweisentzug und die polizeiliche Abnahme gelten die vorstehenden Hinweise sinngemäss. In den beiden letzteren Fällen beträgt die Entscheidgebühr in der Regel Fr. 800.–.

Bei Administrativmassnahmen im Bereich der Schifffahrt gelten diese Hinweise ebenfalls sinngemäss.

Abkürzungen

- SVG = Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
- sGS = Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen, Systematische Ordnung
- SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts
- VZV = Verordnung über die Zulassung zum Strassenverkehr (SR 741.51)
- VRP = Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)
- ZPO = Zivilprozessordnung (SR 272)